S 12 RJ 1147/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1147/97
Datum	08.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 197/98
Datum	25.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08. Oktober 1998 abgeÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zusteht.

Der am â□¦ 1968 geborene KlÃ¤ger hat eine Ausbildung vom 01.September 1984 bis 15.Juli 1986 zum Bauchfacharbeiter der Spezialisierungsrichtung Stahlbetonarbeiten erfolgreich abgeschlossen und war bis 30. April 1987 in diesem Beruf tÃ¤tig. Von 1987 bis 1990 war er als Betriebshandwerker bzw. Heizer und von November 1990 bis 31. Juli 1991 auf dem Bau eingesetzt. Seither ist er arbeitslos und bezieht Sozialleistungen.

Seinen am 06. Februar 1996 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete er damit, dass seit dem Unfall vom 20. August 1991, bei dem er sich die WirbelsÃ¤ule verletzt

habe, sein LeistungsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt sei. Die Beklagte zog ein orthopÃ¤disches Gutachten des Dr. W â¦ vom 13. Januar 1995 bei. Die Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger vom 04. Januar 1996 bis 01. Februar 1996 eine Anschlussheilbehandlung in der â¦klinik N â¦ Der Entlassungsbericht vom 08. Februar 1996 hÃ¤lt einen Zustand nach LendenwirbelkÃ¶rper 4-Fraktur fest. In der letzten TÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤ger weniger als zwei Stunden einsatzfÃ¤hig, in anderen TÃ¤tigkeiten hingegen vollschichtig. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne keinerlei Lasten mehr heben und nicht in Zwangshaltung arbeiten.

Mit Bescheid vom 25. Juni 1996 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dem Antrag nicht entsprechen zu kÃ¶nnen, weil mit dem Zustand nach Fraktur des 4. LendenwirbelkÃ¶rpers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten.

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers holte die Beklagte den Bericht der Klinik H â¦ vom 15. Februar 1996 und von Dr. P â¦, Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie vom 30. Juni 1997 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne ganztÃ¤gig leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen, ohne GanzkÃ¶rpervibration sowie ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, starke Temperaturunterschiede und NÃ¤sse verrichten. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger als angelernter Arbeiter im oberen Bereich oder als Facharbeiter tÃ¤tig gewesen sei. Als Facharbeiter sei er jedenfalls auf die TÃ¤tigkeit eines Fachberaters fÃ¼r Baubedarf in Bau- und HobbymÃ¤rkten sowie im GroÃhandel, QualitÃ¤tskontrolleur und BaustoffprÃ¼fer in der Industrie, Hausmeister oder Baustellenmagaziner, Bauhofverwalter verweisbar.

Das SG hat mit Urteil vom 08. Oktober 1998 der Klage insoweit stattgegeben, als die entgegenstehenden Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt wurde, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 01. MÃ¤rz 1996 auf der Grundlage eines Leistungsfalles vom 05. Februar 1996 zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger habe Ã¼ber den Facharbeiterabschluss eines Bauarbeiters verfÃ¼gt und sei zuletzt in diesem Beruf tÃ¤tig gewesen. Ausgehend von seiner Einstufung als Facharbeiter sei ihm eine VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Die einzige von der Beklagten benannte VerweisungstÃ¤tigkeit des Hausmeisters werde seinem LeistungsvermÃ¶gen nicht gerecht. Insbesondere wegen der mit der TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren TÃ¤tigkeiten und UmwelteinflÃ¼sse sei ihm dies nicht mehr zumutbar. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur TÃ¤tig- NÃ¤sse, KÃ¤lte und Zugluft zu vermeiden seien.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Eine FacharbeitertÃ¤tigkeit in der Zeit von 1987 bis 1990 sei ebenso wenig wie in der Zeit vom 04. MÃ¤rz 1991 bis zum 31. Juli 1991 belegt. Der KlÃ¤ger sei im Ãbrigen auf die TÃ¤tigkeiten eines PfÃ¶rtners zu verweisen, da er leichte und zeitweilig mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit ohne anhaltende Zwangshaltung und ohne dauernde NÃ¤sse- und

KÃ¤lteeinwirkung vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08. Oktober 1999 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er meint, er genieÃe den Berufsschutz eines Facharbeiters und sei auf die TÃ¤tigkeit des Hausmeisters aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht verweisbar.

Der Senat hat Befundberichte von Dr. H â¦, Praktische Ãrztin, vom 15. April 2001 und Dr. P â¦, Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, vom 14. MÃ¤rz 2001 sowie AuskÃ¼nfte der L â¦gesellschaft mbH vom 11. September 2000 Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der Zeit von 1987 bis 1990 und der Firma R â¦ Ã¼ber die TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers im Zeitraum von November 1990 bis Juli 1991 eingeholt und am 26. September 2000 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, wegen dessen Inhalts auf die Niederschrift verwiesen wird. Weiter hat der Senat das in einem anderen Rechtsstreit (L 5 RJ 167/98) erstellte berufskundliche Gutachten von Dipl.-Verwaltungswirtin S â¦ H â¦ vom 07. Januar 2000 zum TÃ¤tigkeitsbereich des PfÃ¶rtners beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, die Verwaltungsakte der Beklagten und die Schwerbehindertenakte des KlÃ¤gers verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Dem KlÃ¤ger steht die begehrte Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zu. BerufsunfÃ¤higkeit i.S. des Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.) hat nicht vorgelegen, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken war.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG, SozR 2200, Â§ 1246 RVO Nrn. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und

nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 124 6 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung i.d.S. war eine MaurertÃ¤tigkeit. Nach Auskunft seines letzten Arbeitgebers, der Fa. R â¦, war er, obwohl er als so genannter Monteur bezeichnet worden sei, Ã¼berwiegend mit Maurerarbeiten beschÃ¤ftigt. Diese kann er nicht mehr vollwertig verrichten. Die hier anfallenden schweren LeistungsfÃ¤higkeit, insbesondere auf orthopÃ¤dischem Gebiet, nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten zu verweisen, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte eines Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das BSG zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion hinzugefÃ¼gt (vgl. BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hochqualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR-3 â 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein Arbeiter im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

Der KlÃ¤ger ist in der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im oberen Bereich zuzuordnen.

Der KlÃ¤ger hat zwar eine Ausbildung als Baufacharbeiter der Spezialisierungsrichtung Stahlbetonarbeiten erfolgreich abgeschlossen. Jedoch ist er nach 1987 in diesem Beruf nicht mehr tÃ¤tig gewesen, ohne dass hierfÃ¼r gesundheitliche GrÃ¼nde vorgetragen oder ersichtlich sind. Im Ausweis fÃ¼r Arbeitsrechts- und SozialversicherungsverhÃ¤ltnisse ist ab dem 01. Mai 1987 eine TÃ¤tigkeit als Anlagenfahrer festgehalten. Danach wird der KlÃ¤ger als "Heizer" gefÃ¼hrt. In den ArbeitgeberauskÃ¼nften Ã¼ber jene Zeit ist lediglich die TÃ¤tigkeit eines Lagerarbeiters bezeichnet. Auch nach seinen eigenen Angaben ist der KlÃ¤ger bis 1990 nicht im erlernten Berufsbild eingesetzt worden, da er mit Betonarbeiten nichts zu tun hatte: Nach der Aufstellung "DDR-Ausbildungsberufe III", die in der von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit herausgegebenen Schriftenreihe

"Bildung und Beruf" erschienen ist, ist der Baufacharbeiter der Spezialisierungsrichtung Stahbetonarbeiten (Ausbildungszeit drei Jahre) dem Beton- und Stahlbauer der alten Bundesrepublik bzw. dem Hochbaufacharbeiter im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten (Ausbildungszeit zwei Jahre) gleichzustellen. In der Spezialisierungsrichtung Stahlbetonarbeiten wurde insbesondere das Richten, Schneiden und Biegen von BewÃ¤hrungsstÃ¤hlen, Verlegen und Verbinden von BewÃ¤hrungsstÃ¤hlen, Herstellen und Einbauen von BewÃ¤hrungskÃ¶rpern, Betonieren, Bearbeiten der OberflÃ¤che, Nachbehandlung der betonierten Bauteile, Herstellung von Estrich, Schneiden und ZusammenfÃ¼gen von Schalungsmaterial, Ein- und Ausschalen von Bauteilen einschlieÃlich der erforderlichen LehrgerÃ¼ste praktisch vermittelt. AuÃerdem erfolgte in dieser Fachrichtung ein Lehrgang bautechnische Vermessung, maschinentechnische Ausbildung, Beton- und Stahlbetonbau, Mauerwerksbau, Putz- und Einsetzarbeiten.

In der Zeit von 1987 bis 1990 hat der KlÃ¤ger nach seinen eigenen Angaben als Betriebshandwerker gearbeitet und als solcher FensterbÃ¤nke eingebaut, Putzarbeiten vorgenommen, kleinere Baureparaturen erledigt und Material ausgegeben. Diese TÃ¤tigkeiten gehÃ¶ren nicht zum Kernbereich des vom KlÃ¤ger erlernten Berufes des Baufacharbeiters der Spezialisierungsrichtung Stahlbetonarbeiten, sondern kÃ¶nnen auch von ungelernten KrÃ¤ften ausgeÃ¼bt werden. Auch dann, wenn man davon ausgeht, dass der KlÃ¤ger im Jahre 1991 fÃ¼r einige Monate als Maurer tÃ¤tig war, hat er keine Facharbeiten verrichtet, die seinem erlernten Berufsbild entsprechen, da auch hierbei keine Beton- bzw. Stahlbetonarbeiten angefallen sind. Dazu, dass der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit eines Maurers in vollem Umfang wie ein gelernter Maurer beherrscht hat und entsprechend auch eingesetzt worden ist, fehlen detaillierte Belege; auch seinen eigenen Angaben ist dies nicht zu entnehmen. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast, die auch im Sozialrecht gilt, trÃ¤gt jedoch derjenige, der aus einer Tatsache Rechte herleiten will, die Folgen dessen, dass diese Tatsache nicht erwiesen werden kann.

Als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs kann der KlÃ¤ger nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Ihm ist eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen, wobei dann, wenn ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, diese nicht nur von ganz geringem qualitativen Wert sein dÃ¼rfen, sondern sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie z.B. das Erfordernis einer nicht ganz geringfÃ¼gigen Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen mÃ¼ssen (vgl. BSG SozR-3 2200 Â§ 1246 Nr. 45).

Ausgehend hiervon kann der KlÃ¤ger jedoch sozial zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners verwiesen werden, da es sich hierbei um eine TÃ¤tigkeit handelt, die sich aus dem Kreis vÃ¶llig unqualifizierter Arbeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale wie die Ãbernahme von Verantwortung heraushebt.

Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch gesundheitlich zumutbar. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Dipl.-Verwaltunswirtin H â¦ vom 07. Januar 2000 ist die Arbeit des PfÃ¶rtners generell kÃ¶rperlich leicht und

wird in der PfÃ¶rtnerloge Ã¼berwiegend im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Mittelschwere Arbeiten und ebenso wesentliche Einwirkungen von Temperaturschwankungen, Hitze, NÃ¤sse oder KÃ¤lte entfallen hierbei im Wesentlichen, da die TÃ¤tigkeit vorwiegend in geschlossenen RÃ¤umen verrichtet wird. In der Berufsversion des PfÃ¶rtners an der Nebenpforte, die im Wesentlichen zum Inhalt hat, bekannte Fahrzeuge der Firma und Mitarbeiter passieren zu lassen (vgl. BSG vom 22. Oktober 1996 â 13 RJ 35/95) ist nicht das gesamte Spektrum der PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit erforderlich, insbesondere besteht kein mit grÃ¶Ãerer Stressbelastung verbundener Publikumsverkehr.

PfÃ¶rtner werden z.B. im Ã¶ffentlichen Dienst nach Lohngruppe II Nr. 1.9 des Manteltarifvertrages fÃ¼r Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der LÃ¤nder bezahlt. Es handelt sich dabei um eine Lohngruppe, die sich aus dem Niveau der einfachen "Hilfs"-Arbeiten heraushebt und bestimmt ist fÃ¼r "Arbeiter", fÃ¼r die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist. Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nÃ¶tige Einarbeitungszeit Ã¼bersteigt in keinem Fall die Dauer von drei Monaten. ArbeitsplÃ¤tze dieser Art stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genÃ¼gender Anzahl zur VerfÃ¼gung. Im Gegensatz zum "gehobenen" PfÃ¶rtner handelt es sich hierbei nicht ausschlieÃlich um SchonarbeitsplÃ¤tze.

FÃ¼r TÃ¤tigkeiten mit diesem Anforderungsprofil besteht seit der Rentenantragstellung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Der KlÃ¤ger ist in der Lage, zumindest kÃ¶rperlich leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen, ohne GanzkÃ¶rpervibration sowie ohne GefÃ¤hrung durch Zugluft, starke Temperaturunterschiede und NÃ¤sse sowie ohne anhaltende Zwangshaltung zu verrichten. Dies ergibt sich aus der Gesamtschau der vorliegenden medizinischen Unterlagen. So hat der Entlassungsbericht der â¦klinik N â¦ Ã¼ber die Massnahme von 04. Januar bis 01. Februar 1996 vom 08. Februar 1996 ausgewiesen, dass bei dem KlÃ¤ger ein Zustand nach Fraktur des LendenwirbelkÃ¶rpers 4 bestand. Im Abschlussbefund hat der KlÃ¤ger keine Beschwerden im Frakturbereich angegeben, lediglich bei TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltung hatte er oberhalb der Fraktur im thorakolumbalen Ãbergang deutliche Schmerzen. Aus orthopÃ¤discher Sicht ergab sich, dass die immer noch anhaltenden Beschwerden bei Belastung dazu fÃ¼hrten, dass keinerlei Lasten mehr zu heben und nicht in Zwangshaltung zu arbeiten war. Ansonsten war der KlÃ¤ger im Wechsel der Haltungsarten mit den erwÃ¤hnten EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r mittelschwere Arbeiten als vollschichtig leistungsfÃ¤hig erachtet worden.

Im Befundbericht vom 30. Juni 1997 berichtet Dr. P â¦, dass bei dem KlÃ¤ger ein rezidivierendes lumbales Wurzelreizsyndrom bei Zustand nach LWK 4-Fraktur mit unterschiedlich starken Schmerzen in der LWS-Region mit Ausstrahlung in beide Beine rechts als mehr als links mit zeitweisen Missempfindungen und Kraftminderung bei lÃ¤ngerem Laufen sowie BewegungseinschrÃ¤nkung der LendenwirbelsÃ¤ule und Missempfindungen mit zeitweiser Kraftminderung in beiden Beinen auftreten wÃ¼rden. Hieraus ergibt sich jedoch lediglich, dass dem

KlÃ¤ger einseitige KÃ¶rperhaltungen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Heben, Tragen und Bewegen von Lasten nicht mehr mÃ¶glich sind, sondern ein Wechsel der Arbeitshaltung mÃ¶glich sein muss. Nach dem Befundbericht von Dr. P â¦ vom 05. Februar 1998 hatte sich eine phobische Erscheinung mit Auftreten von Herzattacken im Januar 1997 verstÃ¤rkt. Daraufhin war eine psychotherapeutische Behandlung eingeleitet worden, die jedoch spÃ¤testens im Juli 1999 geendet hat. Da der KlÃ¤ger Dr. P â¦ zuletzt im Juli 1999 aufgesucht hat, erlebt er die mÃ¶glicherweise noch vorhandene seelische StÃ¶rung nicht als hinderlich bzw. erlebt er sie als so leicht, dass er sie ohne Behandlung zu meistern vermag. Dies lÃ¤sst sich aus den Befundberichten von Dr. P â¦ vom 14. MÃ¤rz 2001 und von Dr. H â¦, Praktische Ãrztin, vom MÃ¤rz 2001 ablesen. Dr. P â¦ stellt im Rahmen der Diagnosestellung das rezidivierende lumbale Wurzelreizsyndrom bei Zustand nach LendenwirbelkÃ¶rperfraktur in den Vordergrund. Das phobische Syndrom ist als Nebenbefund enthalten. Dr. H â¦, die den KlÃ¤ger seit MÃ¤rz 1999 behandelt, erwÃ¤hnt dieses Syndrom in ihrem Befundbericht nirgends. Sie berichtet lediglich darÃ¼ber, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber chronische RÃ¼ckenschmerzen, Schnupfen, schlechteres RiechvermÃ¶gen und chronischen Husten geklagt habe. Diagnostiziert hatte sie im Behandlungsverlauf bis MÃ¤rz 2001 den Zustand nach LWK 4-Fraktur, labilen Hypertonus, Adipositas und chronische Tonsillitis nach chronischer Sinusitis. Einen anderen Neurologen/Psychiater als Dr. P â¦ hat der KlÃ¤ger nach seinem Bekunden im ErÃ¶rterungstermin nicht aufgesucht. Weitere Ermittlungen haben sich nicht aufgedrÃ¤ngt, da der KlÃ¤ger selbst keine wesentliche Ãnderung seines Gesundheitszustandes vorgetragen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024